



Statuten

Inhalt

- I. Name, Sitz und Zweck
- II. Mitgliedschaft
 - A. Arten
 - B. Erwerb der Mitgliedschaft
 - C. Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - D. Austritt
 - E. Ausschluss
- III. Organisation des Verbands
 - A. Organe, Wählbarkeit, Amtsdauer
 - B. Die Hauptversammlung
 - C. Der Vorstand
 - D. Die ständigen Kommissionen
 - E. Die Revisionsstelle
 - F. Das Sekretariat
- IV. Finanzen
- V. Schlussbestimmungen

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- 1 EIT.stadtbern, nachstehend Verband, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.
- 2 Der Verband hat seinen Sitz in Bern. Er kann sich im Handelsregister eintragen lassen.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Verband ist eine Sektion von EIT.bern. Er steht im Dienst derjenigen Unternehmen in der Stadt Bern und den angrenzenden Gemeinden, welche Leistungen der Elektrobranche anbieten.
- 2 Der Verband will
 - die kollektiven Interessen der selbständigen Unternehmungen der Elektrobranche gegenüber Behörden, Branchenpartnern und der Öffentlichkeit wahren;
 - die Interessen des Verbandes gegenüber EIT.bern und EIT.swiss vertreten;
 - seinen Mitgliedern kollektive und individuelle Dienstleistungen anbieten;
 - den Berufsnachwuchs sichern;
 - die Aus- und Weiterbildung fördern;
 - die Kollegialität pflegen;
 - die Sozialpartnerschaft pflegen.

- 3 Der Verband kann zur Erreichung seiner Zwecke für alle Mitglieder verbindliche Verträge abschliessen, besondere Reglemente erlassen und sich anderen Organisationen als Mitglied anschliessen.
- 4 Der Verband berücksichtigt bei seinen politischen Arbeiten und bei der Gestaltung seiner Dienstleistungen - unter Wahrung des Gesamtinteresses der Mitglieder - die speziellen Anliegen und Interessen der im Verband vertretenen Branchen, Berufsgattungen und Unternehmungsstrukturen.
- 5 Im Übrigen verfolgt der Verband innerhalb seines geografischen Gebietes sinngemäss die gleichen Zwecke wie EIT.bern und EIT.swiss.
- 6 Der Verband schafft auf dem Wege der Sozialpartnerschaft geordnete faire Arbeitsverhältnisse und beabsichtigt damit die Gewährleistung gleich langer Spiesse im Wettbewerb zu fördern.
- 7 Der Verband gehört mit der Gesamtheit seiner Mitglieder dem Gewerbeverband KMU Stadt Bern an.

II. Mitgliedschaft

A. Arten

Art. 3 Arten

- 1 Der Verband versteht sich als Arbeitgeberverband. Er steht grundsätzlich allen Arbeitgebern und Unternehmen der Elektrobranche offen.
- 2 Der Verband kennt folgende Mitgliederkategorien:
1. Aktivmitglieder
 2. Passivmitglieder
 3. Ehrenmitglieder

Art. 4 Aktivmitglieder

- 1 Als Aktivmitglieder können dem Verband angehören, im Handelsregister eingetragene Unternehmen mit Sitz in der Stadt Bern oder einer angrenzenden Gemeinde, die
- a) im Besitze einer durch die zuständige kontrollpflichtige Unternehmung erteilten unbeschränkten Installationsbewilligung zur Ausführung elektrischer Anlagen sind, oder
 - b) als weitere Unternehmungen in der Elektrobranche, über einen technischen Leiter mit höherer Fachprüfung, fachtechnischem eidgenössischem Ingenieurabschluss einer Fachhochschule oder einem eidgenössischen Fachausweis in der Elektrobranche verfügen.
- 2 Der Verband und die Elektrobranche umfassen insbesondere die folgenden Fachbereiche:
- Elektroinstallation mit uneingeschränkter eidg. Installationsbewilligung
 - Elektroplanung
 - Informations- und Kommunikationstechnologien
 - Elektrokontrollen mit eidg. Kontrollbewilligung
 - Gebäudeautomation
 - Sicherheitstechnik

3 Neben dem Kriterium der Branchenzugehörigkeit können von der Hauptversammlung (ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen) zusätzliche berufs- und qualitätsbezogene Kriterien aufgestellt werden.

4 Die Aktivmitgliedschaft im Verband führt automatisch zur Aktivmitgliedschaft bei EIT.bern und EIT.swiss. Befindet sich der Sitz eines Mitgliedes von EIT.bern im Gebiet der Gemeinde Bern, hat sich dieses dem Verband anzuschliessen.

5 Aktivmitglieder verfügen über Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Art. 5 Passivmitglieder

Inhaber und verantwortliche Leiter eines Aktivmitgliedes, die aus dem aktiven Geschäftsleben ausgeschieden sind, können als Passivmitglieder dem Verband weiterhin angehören. Sie verfügen über kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, welche hervorragende Leistungen für den Verband erbracht haben. Ehrenmitglieder verfügen über Stimm- und Wahl- aber nicht über Antragsrecht.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 7 Verfahren

1 Der Vorstand kann ein Reglement über das Aufnahmeverfahren erlassen und darin insbesondere diejenigen Dokumente bezeichnen, welche dem Aufnahmege-such beizulegen sind.

2 Wer dem Verband beitreten will, hat dem Sekretariat ein schriftliches Gesuch ein-zureichen.

3 Die gleichzeitige Mitgliedschaft bei EIT.bern, EIT.swiss und beim Gewerbeverband KMU Stadt Bern ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch.

4 Über alle Aufnahme-gesuche entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme eines Aktivmitgliedes verweigert, so kann der Abgewiesene an die nächstfolgende Hauptversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig über das Gesuch.

5 Passivmitglieder werden auf Antrag vom Vorstand aufgenommen.

6 Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Hauptver-sammlung gewählt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 8 Allgemein

1 Sämtliche Mitgliederkategorien verpflichten sich, die Statuten des Verbandes, ebenso die Reglemente, Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der zuständi-gen Organe (einschliesslich derjenigen des Sekretariates bei delegierten Aufga-ben) einzuhalten und zu befolgen.

2 Die Mitglieder, unabhängig ihrer Mitgliedsart, sind verpflichtet, dem Sekretariat und/oder den zuständigen Organen des Verbandes alle für die Wahrung der Verbandsinteressen nötigen Angaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

3 Streitigkeiten, die sich zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern bezüglich der Anwendung dieser Statuten, von Reglementen oder Vorschriften, die vom Vorstand geschaffen wurden ergeben, müssen einem Schiedsgericht unterbreitet werden, das in letzter Instanz entscheidet.

4 Aktivmitglieder werden durch die Firmeninhaber oder deren leitenden Angestellten vertreten. Passivmitglieder sind nicht in statutarische Organe wählbar und üben an der Hauptversammlung, ohne besonderen Beschluss durch die Hauptversammlung kein Stimmrecht aus.

D. Austritt

Art. 10 Aktivmitglieder

1 Die Mitgliedschaft erlischt bei Aktivmitgliedern mit der Auflösung der Firma, der Aufgabe der die Mitgliedschaft begründenden Branchenaktivitäten oder dem Verlust anderer Beitrittsvoraussetzungen sowie durch Kündigung bzw. Ausschluss.

2 Das Erlöschen der Mitgliedschaft bezieht sich immer sowohl auf den Verband als auch auf EIT.bern und EIT.swiss.

3 Der Austritt aus dem Verband kann bei den Aktivmitgliedern nur auf Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes an das Sekretariat des Verbandes erklärt werden.

4 Die Kündigung ist mindestens sechs Monate vorher einzureichen.

Art. 11 Passivmitglieder

Der Austritt von Passivmitgliedern ist an keine Frist und Form gebunden.

E. Ausschluss

Art. 12 Aktivmitglieder

1 Ein Aktivmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es statutarische Verpflichtungen, insbesondere die Entrichtung der Mitgliederbeiträge, Reglemente oder Weisungen der Organe des Verbandes nicht einhält oder sonst gegen die Verbandsinteressen in schwerwiegender Weise verstösst.

2 Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen, gegen einen solchen Entscheid kann das ausgeschlossene Mitglied an die nächste Hauptversammlung rekurrieren.

3 Ein Ausschluss aus EIT.bern oder EIT.swiss, hat automatisch den Ausschluss aus dem Verband zur Folge. Ein Ausschluss aus dem Verband hat automatisch den Ausschluss aus EIT.bern und EIT.swiss und den Verlust der Aktivmitgliedschaften zur Folge. Vor Vollzug eines Ausschlusses ist EIT.bern anzuhören.

Art. 13 Rechtliches Gehör

Jedem Mitglied steht das Recht zu, vor der Beschlussfassung über seinen Ausschluss vom zuständigen Verbandsorgan angehört zu werden.

Art. 14 Folgen des Ausschlusses und/oder des Ausscheidens

¹ Ausgeschiedene und/oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder andere Vorteile, welche in der Mitgliedschaft inbegriffen waren.

² Ausgeschiedene und/oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten weiterhin haftbar.

III. Organisation des Verbandes**A. Organe, Wählbarkeit, Amtsdauer****Art. 15 Die Organe des Verbandes sind:**

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die ständigen Kommissionen
- die Revisionsstelle
- das Sekretariat

Art. 16 Wählbarkeit, Amtsperiode, Amtsdauer

¹ Als Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle sowie als Präsidenten der ständigen Kommissionen können nur Inhaber von Aktivmitgliedern oder deren leitende Angestellte gewählt werden.

² Die Wahl erfolgt für eine Amtsperiode von drei Jahren.

B. Die Hauptversammlung**Art. 17 Bedeutung**

¹ Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

² Alljährlich findet eine ordentliche Hauptversammlung statt.

³ Ausserordentliche Hauptversammlungen sind jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder aufgrund eines Antrages von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuberufen.

⁴ Stimmrecht haben die Aktivmitglieder und die Ehrenmitglieder.

Art. 18 Einberufung

¹ Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen.

2 Die Einladung erfolgt schriftlich auf elektronischem oder postalischem Wege, spätestens drei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden und Beilage der notwendigen Unterlagen.

3 Aktivmitglieder, die der Hauptversammlung ohne schriftliche Entschuldigung fernbleiben, haben eine Abgabe von CHF 100.00 in die Verbandskasse zu entrichten.

Art. 19 Anträge

1 Anträge an die Hauptversammlung können von Aktivmitgliedern gestellt werden und müssen zwei Wochen vor deren Datum, schriftlich mit Begründung, an den Vorstand eingereicht werden.

2 Über Anträge und Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann kein gültiger Beschluss gefasst werden. Die Diskussion darüber ist möglich.

3 Ein nicht traktandiertes Geschäft kann durch Beschluss der Hauptversammlung an den Vorstand überwiesen werden. Dieser erstattet einer nächsten Hauptversammlung Bericht oder stellt einen entsprechenden Antrag.

Art. 20 Leitung

Die Hauptversammlung wird durch den Präsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes vom Vorstand bezeichnetes Vorstandsmitglied.

Art. 21 Zuständigkeiten

1 In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:

1. Erlass und Änderung der Statuten
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten
3. Wahl und Abberufung der übrigen Mitglieder des Vorstandes
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Kommissionen
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Revisionsstelle
6. Festsetzung der Beiträge der Aktivmitglieder und der Eintrittsgebühr
7. Genehmigung des Budgets
8. Abnahme der Jahresrechnungen und Bilanzen
9. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
10. Beschluss über Rekurse gegen Entscheide des Vorstandes über Nichtaufnahmen und Ausschlüsse
11. Beschluss über Aufnahmekriterien für Neumitglieder
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern
13. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
14. Genehmigung von Zusammenschlüssen mit anderen Organisationen bzw. Verbänden

Art. 22 Wahlen und Abstimmungen

1 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

2 Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen vorgenommen.

3 Die Hauptversammlung kann mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen schriftliche Stimmabgabe beschliessen.

- 4 Beschlüsse über Sachgeschäfte und Wahlen werden, soweit das Gesetz und/ oder die Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 5 Zu ihrer Gültigkeit bedürfen einer Zweidrittelmehrheit:
- a) Erlass und Änderung der Statuten.
 - b) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
- 6 Den Stichentscheid bei Stimmgleichheit im Falle von Sachgeschäften hat der Präsident. Bei Wahlen entscheidet das Los.
- 7 Für sämtliche Gremien und Funktionen gilt jeweils eine Amtsdauer von drei Jahren.

C. Der Vorstand

Art. 23 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den Obmännern der Kommissionen und weiteren Mitgliedern.
- 2 Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung bezüglich der verschiedenen Firmenstrukturen und Branchen zu achten.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst. Er erlässt ein Reglement über die Organisation seiner Tätigkeit, die Aufgabenverteilung auf fachbezogene Ressorts, die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten.

Art. 24 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Der Vorstand ist leitendes Organ des Verbandes.
- 2 Der Vorstand behandelt und entscheidet sämtliche Angelegenheiten des Verbandes, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 3 Die Hauptaufgaben des Vorstandes bestehen in der strategischen Führung des Verbandes, in der Wahrung der politischen Interessen der Branche, in der Vorbereitung der Geschäfte der Hauptversammlung und in der Oberaufsicht der Kommissionen, der Verwaltung des Vermögens und der Geschäftsführung des Sekretariates.
- 4 In die Kompetenz des Vorstandes, sofern er diese nicht an das Sekretariat delegiert, fallen insbesondere:
1. Einberufung und Vorbereitung der Geschäfte der Hauptversammlung einschliesslich der Antragstellung zu den einzelnen Traktanden.
 2. Sicherstellung der Umsetzung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
 3. Erlass von Reglementen und Pflichtenheften.
 4. Anordnung von Massnahmen, die in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen, jedoch aufgrund der Dringlichkeit keinen Aufschub ertragen. Die nächste Hauptversammlung ist darüber entsprechend zu orientieren.
 5. Wahl des Sekretariates.
 6. Beschlussfassung über ausserordentliche im Budget nicht vorgesehene Ausgaben, pro Geschäft bis höchstens 5 % der budgetierten Ausgabensumme.
 7. Stellungnahmen zu besonderen Verbandsfragen.
 8. Stellungnahmen zu besonderen politischen Vernehmlassungen, welche direkt im Verbands-/Brancheninteresse liegen.
 9. Antrag auf Ausschluss von Aktivmitgliedern.

Art. 25 Einberufung

- 1 Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern. Der Präsident veranlasst die Einladung. Die Einberufung muss zudem erfolgen, wenn es drei Mitglieder des Vorstandes unter Angabe der Gründe verlangen.
- 2 Die Einladung ist an keine Form gebunden, soll aber in der Regel spätestens 5 Tage vor der Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte erfolgen.

Art. 26 Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten oder in seinem Verhinderungsfall dem Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung der Stichentscheid zu.
- 3 Über einzelne Geschäfte, die keinen Aufschub ertragen, kann auf dem Korrespondenzweg abgestimmt werden.
- 4 Das Sekretariat nimmt an den Sitzungen mit einer Vertretung teil. Es hat kein Stimmrecht, hingegen beratende Stimme und kann Anträge stellen.

Art. 27 Unterschriftenregelung / Zeichnungsberechtigung

- 1 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident, ein weiteres Mitglied des Vorstandes und ein Vertreter des Sekretariates jeweils kollektiv zu zweien.
- 2 Für die laufenden Geschäfte des Verbandes, welche in den Kompetenzbereich des Sekretariates fallen, wird ein internes Unterschriftenreglement erlassen, welches vom Vorstand zu genehmigen ist.

D. Die ständigen Kommissionen**Art. 28 Ständige Kommissionen**

Der Vorstand legt die Organisationsstruktur der Kommissionen, insbesondere für Berufsbildung, Technik, Kommunikation und Anlässe sowie weitere fest. Die Kommissionsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt.

Die Organisation, die Zahl der Mitglieder, die Aufgaben und weitere Einzelheiten sind in einem, durch den Vorstand zu erlassenden Reglement festgelegt.

E. Die Revisionsstelle**Art. 29 Zusammensetzung**

Die Hauptversammlung wählt:

- a) eine unabhängige Treuhandunternehmung, welche die Rechnungsprüfung vornimmt.

- b) zwei ordentliche und einen Ersatzrevisor aus den Aktivmitgliedern, welche auf Grund des Berichtes der Rechnungsprüfung eine ergänzende Geschäftsprüfung vornehmen. Diese Revisoren dürfen keine weitere Funktion im Verband einnehmen, deren Aufgaben in den Kontrollbereich fallen.

Art. 30 Aufgaben

- 1 Der Revisionsstelle obliegt es, die Rechnungsführung des Verbandes auf deren Übereinstimmung mit den Statuten, Reglementen und anderen gültigen Beschlüssen und den allgemein anerkannten Grundsätzen einer einwandfreien Buchführung zu kontrollieren.
- 2 Die Revisionsstelle erstattet über ihre Prüfungsergebnisse Bericht.
- 3 Die Revisionsstelle hat jederzeit das Recht, in sämtliche Belege Einsicht zu nehmen. Dabei ist auf den Schutz von Persönlichkeitsrechten Rücksicht zu nehmen.
- 4 Die Befugnisse der Revisionsstelle bestimmen sich ferner nach Gesetz.

F. Das Sekretariat

Art. 31 Rechtsverhältnis, Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Das Sekretariat ist die Stabsstelle des Verbandes und erledigt im Mandatsverhältnis alle mit der Verbandstätigkeit zusammenhängenden Arbeiten, insbesondere:
- a) Korrespondenzen, Einladungen, Protokolle
 - b) Mutationen
 - c) Rechnungswesen, Jahresrechnung
 - d) Organisation von Kursen und anderen Veranstaltungen
 - e) Auskunftserteilung an die Mitglieder und Dritte
 - f) Weitere vom Präsidenten oder vom Vorstand erteilte Aufträge.
- 2 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung, er kann ein Pflichtenheft erlassen.

IV. Finanzen

Art. 32 Mitgliederbeiträge und weitere Einnahmen

- 1 Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:
- a) einer jährlichen prozentualen, degressiven Abgabe aller Aktivmitglieder auf der SUVA Lohnsumme des der Rechnungsstellung vorangehenden Jahres.
 - b) einer allfälligen einmaligen Eintrittsgebühr.
 - c) Einnahmen für besondere Leistungen, welche der Verband seinen Mitgliedern oder Dritten erbringt.
 - d) Zuwendungen Dritter.
 - e) Vermögenserträgen.
 - f) diversen Einnahmen wie besonderen Abgaben, Geschenken, Zuwendungen, etc.

Art. 33 Entschädigungen

¹ Alle Organe mit Ausnahme des Sekretariates und der Revisionsstelle arbeiten grundsätzlich nach dem Milizsystem und ehrenamtlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen sowie eine den finanziellen Möglichkeiten des Verbandes angemessene Entschädigung.

² Der Vorstand erlässt ein Reglement über Taggelder und andere Entschädigungen.

V. Schlussbestimmungen**Art. 34 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern des Verbandes ist ausgeschlossen.

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Ausgeschiedene Mitglieder und deren Rechtsnachfolger bleiben dem Verband gegenüber für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten uneingeschränkt haftbar.

Art. 35 Auflösung des Verbandes

¹ Im Falle der Auflösung des Verbandes werden die vorhandenen Aktiven und weitere Vermögenswerte EIT.bern übergeben, welcher sie für Aufgaben der Aus- und Weiterbildung im Kanton Bern einzusetzen hat.

² Die Hauptversammlung beschliesst dabei das Nähere.

Art. 36 Inkraftsetzung

¹ Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 18. März 2021 genehmigt; sie ersetzen die Statuten vom 1. Januar 1975 mit den seitherigen Änderungen.

² Sie treten sofort in Kraft.

Bern, 18. März 2021

Markus Herren
Präsident

Leonhard Sitter
Sekretär